

Säule 3a – verpasst war gestern!

von Birgit Findeisen, Steuerexpertin und Director Tax & Legal bei ACC Treuhand AG

Die Säule 3a ist fester Bestandteil der Schweizer Vorsorge und wohl mit der einfachste Weg Steuern zu sparen und fürs Alter vorzusorgen.

Üblicherweise kann jedes Jahr unter gewissen Voraussetzungen ein vorgegebener Betrag einbezahlt werden und dieser ist dann vom steuerbaren Einkommen abziehbar.

👉 2025 liegt der Maximalbetrag bei

- **7'258 Franken** für Angestellte mit Pensionskasse (sog. kleine Säule)
- 20% des Einkommens bis **max. 36'288 Franken** für Selbständige ohne Pensionskasse (sog. grosse Säule)

Bisher galt allerdings: Verpasst ist verpasst. Wer im betreffenden Jahr keine oder nur eine geringere Einzahlung als den vorgegebenen Maximalbetrag geleistet hat, konnte das in den darauffolgenden Jahr(en) nicht mehr korrigieren.

Dies ändert sich nun mit Inkrafttreten der neuen Regelung ab 01. Januar 2025, die es den Versicherten erlaubt, Beitragslücken in der Säule 3a nachträglich zu schliessen. Damit eröffnet sich eine spannende Möglichkeit für alle, die in vergangenen Jahren nicht den vollen Betrag eingezahlt haben.

Neu lohnt es sich also, das Einkaufspotential ab 2026 für nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a zu prüfen, denn Nachzahlungen sind ebenfalls steuerlich abzugsfähig.

Nachfolgend sind die wichtigsten Spielregeln aufgeführt:

- Sowohl im Jahr des Einkaufs, als auch im Jahr der Beitragslücke muss man berechtigt gewesen sein, in die Säule 3a einzuzahlen, d.h. über ein **AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen** verfügen (d.h. keine Möglichkeit bei fehlendem Einkommen z.B. aufgrund Studium oder Mutterschaft)
- Der vorgegebene Maximalbetrag des **laufenden Jahres** muss bereits durch Einzahlung **ausgeschöpft** sein
- Es dürfen **keine Altersleistungen** aus der Säule 3a **bezogen** worden sein.
- Als Beitragslücke gilt die Differenz zwischen dem damals gültigen Maximalbetrag und dem tatsächlich einbezahlten Betrag
- Nachträgliche Einzahlungen sind **beschränkt** auf **die letzten 10 Jahre** und betragsmässig auf **die sog. kleine Säule** von dem Jahr, in dem der Einkauf getätigt wird, beginnend mit dem Jahr 2025

👉 die erste nachträgliche Einzahlung ist somit ab 2026 für das Jahr 2025 möglich

- Die Beitragslücke für ein bestimmtes Jahr darf nur durch eine **einmalige Einzahlung** ausgeglichen werden

Mit der neuen Regelung wird die Säule 3a noch attraktiver. Wer bisher dachte, eine verpasste Einzahlung sei endgültig verloren darf aufatmen, ab 2025 gilt: Nachholen ist erlaubt!

Check the box: Beispiel

Lücke Jahr n-3: CHF 6'500

Lücke Jahr n-2: CHF 7'056

Lücke Jahr n-1: CHF 4'450

Totale Lücke CHF 18'006

Folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- ✓ In den Jahren n / n-1 / n-2 und n-3 hat ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen bestanden
- ✓ Im Jahr n wurde der maximale Betrag (kleine oder grosse Säule) einbezahlt

Im Jahr n kann dann die sog. kleine Säule (Stand 2025: CHF 7'258) für die Vorjahre bis einschliesslich 2025 zur Deckung genutzt werden

Lücke n-3: vollständig gedeckt

(Restbetrag zur Deckung weiterer Jahre CHF 7'258 abzüglich CHF 6'500)

Lücke n-2: damit Teildeckung von CHF 758, die restliche Lücke verfällt, da nur eine einmalige Zahlung zur Deckung zugelassen wird

☞ Planerisch macht es je nach persönlicher Situation Sinn, nur für das Jahr n-3 einen zusätzlichen Einkauf im Jahr n zu tätigen und dann im darauffolgenden Jahr die vollständige Lücke aus dem Jahr n-2 für den Einkauf zu nutzen.